

Der Landtag von Niederösterreich hat am ~~6.~~ 6. DEZ. 1984 beschlossen:

G e s e t z,

mit dem die Wahlordnung für Statutarstädte geändert wird

Die Wahlordnung für Statutarstädte, LGBl. 0360-1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 dritter Satz lautet:  
"Die Wahl ist unter Bedachtnahme auf § 74 so rechtzeitig auszuschreiben, daß die Mitglieder des neugewählten Gemeinderates frühestens drei Monate vor oder spätestens drei Monate nach Ablauf der jeweils vorangegangenen Funktionsperiode ihr Gelöbnis ablegen können."
2. Im § 5 Abs. 1 wird der Punkt vor dem letzten Satz durch einen Beistrich ersetzt und folgendes eingefügt:  
"zu denen jedenfalls auch die Entgegennahme und Behebung der Wahlbriefe gehört."
3. § 14 Abs. 1 lautet:  
"(1) Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger, der spätestens im Jahr der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und am Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung in der Stadt seinen ordentlichen Wohnsitz hat."
4. § 16 Abs. 2 Z. 1 lautet:  
"1. Personen, denen ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt ist;"
5. § 17 Abs. 1 lautet:  
"(1) Die Wahlberechtigten sind in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Wählerverzeichnisse sind vom Magistrat auf Grund der Wählerevidenz (§ 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601/1973) und der Landes- und Gemeinde-Wählerevidenz (NÖ Landesbürgerevidenzengesetz, LGBl. 0050) anzulegen."
6. Die §§ 19, 20 und 21 entfallen.
7. § 22 Abs. 1 lautet:

"(1) Am einundzwanzigsten Tag nach dem Stichtag hat der Magistrat das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraum durch zehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Für die Einsichtnahme sind an jedem Tag mindestens vier Stunden, von denen zwei auf den Vormittag und zwei auf den Nachmittag entfallen müssen, zu bestimmen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Einsichtnahme auch außerhalb der normalen Arbeitszeit ermöglicht wird."

8. § 22 Abs. 2 1. Satz lautet:

"Die Auflegung des Wählerverzeichnisses ist vom Magistrat vor Beginn der Einsichtsfrist durch öffentlichen Anschlag kundzumachen."

9. Im § 22 Abs. 2 tritt anstelle der Zitierung "des § 24" folgende Zitierung "der §§ 24 und 28 Abs. 4".

10. Im § 22 Abs. 3 entfallen die letzten zwei Sätze.

11. Im § 23 Abs. 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort "Abschrift" die Wortfolge "oder Vervielfältigung" eingefügt.

12. Im § 23 Abs. 2 lautet es anstelle des letzten Satzes:

"Die Kosten sind bei Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages rückzuerstatten."

13. § 24 Abs. 1 und 3 lauten:

"(1) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis beim Magistrat schriftlich, mündlich oder telegrafisch Einspruch erheben. Der Einspruchswerber kann die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

(3) Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Für Familienangehörige, die im gemeinsamen Haushalt leben, kann der Einspruch gemeinsam erhoben werden. Hat der Einspruch die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur

Begründung des Einspruches notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind vom Magistrat entgegenzunehmen und unverzüglich an die Einspruchskommission weiterzuleiten und von dieser zu behandeln. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt."

14. Im § 25 Abs. 1 wird die Wortfolge "24 Stunden" in der vorletzten Zeile durch die Wortfolge "zwei Tagen" ersetzt.
15. Im § 26 Abs. 1 wird das Wort "drei" durch das Wort "vier" ersetzt.
16. § 26 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
"§ 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 findet Anwendung."
17. Dem § 26 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:  
"Der Magistrat hat darüberhinaus die Entscheidung unverzüglich durch öffentlichen Anschlag kundzumachen. Die Kundmachung muß den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des von der Entscheidung Betroffenen enthalten."
18. § 26 Abs. 3 erster Satz lautet:  
"Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, so hat der Magistrat nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung sofort die Richtigstellung des Wählerverzeichnisses unter Anführung der Entscheidungsdaten durchzuführen."
19. § 28 Abs. 1 lautet:  
"(1) Gegen die Entscheidung der Einspruchskommission können der Einspruchswerber sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen drei Tagen nach Zustellung, darüberhinaus jeder Staatsbürger binnen drei Tagen nach Beginn der Kundmachung (§ 26 Abs. 2) schriftlich oder telegrafisch die Berufung an die Stadtwahlbehörde beim Magistrat einbringen. Der Magistrat hat die Berufung mit dem Einspruchsakt

unverzüglich der Stadtwahlbehörde vorzulegen."

20. § 28 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Stadtwahlbehörde hat den Berufungsgegner von der eingebrachten Berufung unverzüglich mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, innerhalb von zwei Tagen nach der an ihn ergangenen Verständigung in die Berufung Einsicht und zu den vorgebrachten Berufungsgründen schriftlich oder telegrafisch Stellung zu nehmen. Über die Berufung hat die Stadtwahlbehörde binnen 8 Tagen nach dem Einlangen, jedenfalls aber erst nach Ablauf der dem Berufungsgegner zur Äußerung einzuräumenden Frist zu entscheiden. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 findet Anwendung. Eine weitere Berufung ist unzulässig."

21. Im § 28 Abs. 3 treten anstelle der Zitierung "25" die Zitierung "25 Abs. 2" und anstelle der Zitierung "26 Abs. 2" die Zitierung "26 Abs. 2 erster Satz".

22. Dem § 28 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Auf die zu Beginn der Einsichtsfrist nach den Vorschriften des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601/1973 (§§ 4-8) und des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes, LGBl. 0050, (§§ 6-8) noch nicht entschiedenen Einsprüche und Berufungen gegen die Evidenzen sind die vorstehenden Bestimmungen der §§ 24 bis 28 Abs. 3 anzuwenden".

23. § 30 lautet:

"§ 30

Anspruch

(1) Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch in einem anderen Wahlsprengel der Stadt als dem ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit Wahlbrief ausüben.

(2) Wahlberechtigte, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte, wenn sie glaubhaft machen, daß sie sich voraussichtlich am Wahltag in einem anderen Wahl-

sprengel als dem ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis oder außerhalb der Stadt aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten oder daß ihnen infolge einer Krankheit oder eines Gebrechens das Erscheinen vor der Wahlbehörde nicht zugemutet werden kann."

24. § 31 lautet:

"§ 31

Anmeldung des Anspruches

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist beim Magistrat entweder schriftlich spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag oder mündlich spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag zu beantragen. Die Identität ist durch eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung im Sinne des § 52 Abs. 2 glaubhaft zu machen.

(2) Gegen die Verweigerung der Wahlkarte ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig."

25. § 32 lautet:

"§ 32

Ausstellung der Wahlkarte

(1) Die Wahlkarte hat zu bescheinigen, daß eine bestimmte Person berechtigt ist, das Wahlrecht in jedem hiefür vorgesehenen Wahlsprengel der Stadt oder auf dem Briefwege auszuüben.

(2) Der Wahlkarte sind anzuschließen:

1. ein amtlicher (leerer) Stimmzettel,
2. ein undurchsichtiges Wahlkuvert,
3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag, der an die Stadtwahlbehörde gerichtet ist,
4. eine Siegelmarke und
5. ein Merkblatt mit Erläuterungen für die Wahl mittels Wahlkarte.

(3) Der Magistrat muß mündlich beantragte Wahlkarten sogleich ausstellen. Er muß schriftlich beantragte Wahlkarten zu eigenen Händen zustellen.

(4) Die Ausstellung einer Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik 'Anmerkung' bei dem betreffenden Wähler mit dem Wort 'Wahlkarte' in auffälliger Weise (z.B. mit Buntstift) zu vermerken.

(5) Für eine verlorene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarte darf ein Duplikat nicht ausgestellt werden."

26. § 33 lautet:

"§ 33  
Wählbarkeit

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der spätestens im Jahr der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet."

27. § 54 lautet:

"§ 54  
Vorgang bei der Wahl mit Wahlbrief

(1) Wer sein Wahlrecht mit Wahlbrief auszuüben beabsichtigt, hat unbeobachtet den Stimmzettel auszufüllen und in das Wahlkuvert zu legen.

(2) Blinde, schwer Sehbehinderte sowie Personen, die gelähmt oder des Gebrauches der Hände unfähig oder von solcher körperlicher Verfassung sind, daß ihnen die Ausfüllung des Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann, dürfen sich hierbei einer Person ihres Vertrauens bedienen. Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Hierauf hat der Wähler, oder im Falle des Abs. 2 die Person seines Vertrauens, die auf der Wahlkarte vorgedruckte Erklärung, daß er den im Wahlkuvert befindli-

chen Stimmzettel unbeobachtet persönlich oder als Person seines Vertrauens nur vom Wähler beobachtet entsprechend dem Willen des Wählers ausgefüllt hat, unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig zu unterschreiben, die Wahlkarte und das Wahlkuvert in den amtlichen Wahlbriefumschlag zu legen, den amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Siegelmarke zu verschließen und durch die Post an die Stadtwahlbehörde so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief von der Stadtwahlbehörde noch vor dem Ende der Wahlzeit behoben werden kann. Wahlbriefe, die zu einem späteren Zeitpunkt einlangen, gelten als nicht eingebracht. Wahlbriefe können auch am Tag vor dem Wahltag zu der von der Stadtwahlbehörde zu bestimmenden Zeit persönlich abgegeben werden, wobei die Identität durch eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung im Sinne des § 52 Abs. 2 glaubhaft zu machen ist. Für die persönliche Abgabe der Wahlbriefe sind am Tag vor dem Wahltag mindestens zwei Stunden zu bestimmen, wovon eine auf den Nachmittag zu entfallen hat. Wahlbriefe, die außerhalb dieses Zeitpunktes oder nicht persönlich abgegeben werden, gelten als nicht eingebracht.

(4) Die Stadtwahlbehörde hat für die durch die Post übersendeten Wahlbriefe ein Postfach einzurichten und dieses zu dem nach den Postvorschriften spätest möglichen Zeitpunkt, jedoch vor dem Ende der Wahlzeit zu entleeren. Die aus dem Postfach entommenen und die bei der Stadtwahlbehörde persönlich abgegebenen Wahlbriefe sind bis zum Ende der Wahlzeit unter Verschuß aufzubewahren. Wahlbriefe, die gemäß Abs. 3 als nicht eingebracht gelten, sind ungeöffnet zu den Wahlakten zu legen. Auf den Wahlbriefen ist der Grund, weshalb die Wahlbriefe als nicht eingebracht gelten, zu vermerken. Dieser Vorgang ist in einer Niederschrift festzuhalten."

28. Nach § 54 wird folgender § 54 a eingefügt:

"§ 54 a

Vorgang bei anderen Wahlkartenwählern

(1) Erscheint ein Wahlkartenwähler vor einer Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis er nicht eingetragen ist, um sein Wahlrecht auszuüben, hat er neben der Wahlkarte auch noch eine der im § 52 Abs. 2 angeführten Urkunden oder amtlichen

Bescheinigungen vorzuweisen, aus der sich seine Identität mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Die Namen von Wahlkartenwählern sind am Schlusse des Wählerverzeichnisses unter fortlaufenden Zahlen einzutragen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang anzumerken. Die Wahlkarte ist dem Wähler abzunehmen, mit der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses zu versehen und der Niederschrift anzuschließen. Wurde ein Wahllokal nur für Wahlkartenwähler bestimmt, so ist die fortlaufende Zahl des Wählerverzeichnisses auf der Wahlkarte zu vermerken.

(2) Erscheint ein Wahlkartenwähler vor der nach seiner ursprünglichen Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde, so kann er auch hier unter Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes seine Stimme abgeben, doch ist ihm die Wahlkarte nach der Stimmenabgabe abzunehmen."

29. Die Überschrift des 12. Teiles lautet:

"Stimmzettel und Wahlbriefe"

30. Nach § 59 wird folgender § 59 a eingefügt:

"§ 59 a

Ungültige Wahlbriefe

Der Wahlbrief ist ungültig, wenn

1. kein amtlicher Wahlbriefumschlag (§ 32 Abs. 2 Z. 3) verwendet wurde,
2. er keine oder eine nicht gemäß § 54 Abs. 3 unterschriebene Wahlkarte enthält,
3. er kein Wahlkuvert oder kein dem § 32 Abs. 2 Z. 2 entsprechendes Wahlkuvert enthält,
4. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlkuverts aber nicht eine gleiche Anzahl gemäß § 54 Abs. 3 unterschriebener Wahlkarten enthält,
5. der Wahlbriefumschlag nicht mit der Siegelmarke (§ 32 Abs. 2 Z. 4) verschlossen wurde."

31. Nach § 60 wird folgender § 60 a eingefügt:



''§ 60 a

Stimmenzählung bei Wahlbriefen

(1) Die Stadtwahlbehörde hat die bis zum Ende der Wahlzeit eingelangten Wahlbriefe der Sprengelwahlbehörde mit der geringsten Zahl von Wahlberechtigten zu übermitteln. Diese Sprengelwahlbehörde hat zunächst zu überprüfen, ob die Wahlbriefe gemäß § 59 a ungültig sind. Sie hat die ungültigen Wahlbriefe mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und gesondert abzulegen.

(2) Anstelle des Verfahrens gemäß § 60 Abs. 2 hat diese Sprengelwahlbehörde die Wahlkuverts aus gültigen Wahlbriefen in die Wahlurne zu legen, in der sich die vor ihr abgegebenen Wahlkuverts befinden. Danach hat sie die Wahlkuverts in der Wahlurne gründlich zu mischen, die Wahlurne zu entleeren und die Wahlkuverts zu zählen. Sie hat weiters festzustellen, ob diese Zahl mit der Summe aus den im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wählern und aus den gültigen Wahlbriefen übereinstimmt, sowie den mutmaßlichen Grund, wenn dies nicht der Fall ist.

(3) Diese Sprengelwahlbehörde hat außer den im § 60 Abs. 3 genannten Summen auch noch die Gesamtsumme aus den gültigen und ungültigen Wahlbriefen und die Summe der ungültigen Wahlbriefe festzustellen und diese Feststellungen in der Niederschrift zu beurkunden, wobei auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist.''

32. Im § 61 Abs. 3 lit. c wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgendes angefügt:

''bzw. die Wahlbriefumschläge mit den Wahlkarten;''.

33. Im § 61 Abs. 3 lit. d werden nach dem Wort ''Stimmzettel'' folgende Worte eingefügt:

''und die ungültigen Wahlbriefe.''

34. Dem § 85 Abs. 3 wird als letztes Wort angefügt: ''sinngemäß''

35. Im § 87 Abs. 1 wird nach dem 1. Satz folgender Satz eingefügt:

''Bei Ergänzungswahlen ist von dem im § 85 festgelegten Erfordernis der Durchfüh-

zung der Wahl innerhalb von 14 Tagen dann abzusehen, wenn die Funktionsfähigkeit des Gemeinderatsausschusses nicht beeinträchtigt wird."

36. Dem § 87 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Wenn ein Mitglied des Kontrollausschusses zum Bürgermeister oder zum Mitglied des Stadtsenates bestellt wird, ist eine Ergänzungswahl durchzuführen."

37. Der bisherige Text des § 90 erhält die Bezeichnung Abs. 1; folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung gemäß den Bestimmungen der §§ 31 und 32 und unter Verwendung der in diesen Bestimmungen enthaltenen Bezeichnungen, Muster für den amtlichen (leeren) Stimmzettel, die Wahlkarte, die Siegelmarke, den amtlichen Wahlbriefumschlag und das Merkblatt für die Wahl mittels Wahlkarte, zu erlassen."

38. § 91 Abs. 1 Z. 3 lautet:

"3. mutwillige Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis erhebt;"

39. Im § 91 Abs. 1 wird in der Z. 8 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Z. 9 und 10 angefügt:

" 9. als Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter gegen die Vorschrift des § 22 Abs. 3 verstößt;

10. vorsätzlich in einer Erklärung gemäß § 54 Abs. 3 unwahre Angaben macht, das Geheimnis eines Wahlbriefes bricht oder einen Wahlberechtigten an der geheimen Ausübung des Wahlrechtes mit Wahlbrief behindert."

40. Im § 91 Abs. 2 wird nach der Zahl S 3.000,- und dem Beistrich folgendes eingefügt:

"bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z. 10 bis zu S 10.000,-,"

41. Dem § 91 wird folgender § 91 a angefügt:

"§ 91 a

Die im Verfahren nach diesem Gesetz erforderlichen Eingaben und sonstigen Schriften sind von den Verwaltungsabgaben des Landes und der Stadt befreit."